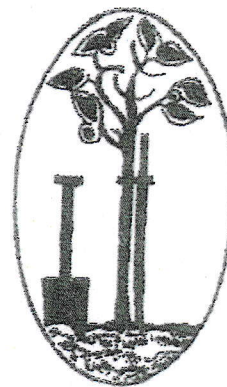


Gartenordnung des KGV Ahsetal e.V.

Garten Nr. *M*

1. **Laut Bundeskleingartengesetz §1 ist die kleingärtnerische Nutzung Pflicht.**
Auf Einhaltung der 1/3 Teilung der Gartenfläche ist zu achten, d.h. 1/3 der Fläche für Laube, Wege, Terrasse etc., 1/3 der Fläche für Obst- und Gemüseanbau, 1/3 der Fläche für Sträucher, Zierpflanzen, Rasen, etc.
2. **JEDE bauliche Veränderung am Gartenhaus oder im Garten ist ohne vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand untersagt. JEDE Baumaßnahme ist vor Baubeginn vom Vorstand zu genehmigen. Dies betrifft auch den Anbau von Photovoltaikanlagen.**
3. Das Rosenbeet vor jedem Garten ist von den Kleingärtnern unter Berücksichtigung bzw. Anrechnung der Gemeinschaftsstunden zu pflegen. Fehlende Rosen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.
4. Die Obstbaumreihe steht immer in südlicher Richtung, beginnend mit einem Kirschbaum, während auf der nördlichen Seite Beerensträucher stehen. In der Obstbaum bzw. der Beerenstrauchreihe sollen keine Ziersträucher oder Bäume stehen.
5. Die Kompostecke soll so gelegt sein, dass sie die Nachbarn nicht stört oder diese durch unangenehme Gerüche belästigt werden.
6. **Die Mittagsruhe von Mai bis September in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.** Sonn- und Feiertagsruhe ist ganzjährig zu beachten. Generell gilt: Rücksichtnahme auf die Nachbarn.
7. Die Pflege des Wasserschachtes, inkl. der Wasseruhr, obliegt dem Kleingärtner. Beim Wasseraufdrehen im Frühjahr und –abdrehen im Herbst ist Vorsicht walten zu lassen, um Wasserschäden im Garten und in der Gartenlaube zu vermeiden.
8. Jegliche **Entsorgung** von Rasenschnitt, Wildwuchs oder sonstigen Abfällen **in den Außenbereich der Anlage ist strengstens verboten.** Der Kleingärtner bzw. der Kleingärtnerverein muss seitens der Stadt mit einer Anzeige und einem kostenpflichtigen Abtransport rechnen.
9. **Das Anpflanzen von Nadelbäumen ist untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Thuja Lebensbäume), Kirschlorbeer und Eiben.** Bestehendes wird weiterhin geduldet.
10. **Der Anbau und Konsum von Cannabis sind verboten.**



11. Hecken, die als Sichtschutz (zur Obstbaumreihe im Nachbargarten) angepflanzt werden, dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 0,75 m zur Grundstücksgrenze ist zwingend einzuhalten. Weitere Hecken, die als Sichtschutz zum Nachbargarten gepflanzt werden, dürfen eine Höhe 1,80 m nicht überschreiten. Auch hier gilt Punkt 9 dieser Aufzählung.

12. Das Anbringen von SAT-Schüsseln oder anderen Antennen ist untersagt.

13. Das Aufstellen eines Schwimmbeckens bis 5 m³ Inhalt wird in den Monaten Mai bis Oktober geduldet.

Achtung: Kein in den Boden eingelassenes Schwimmbecken.

Vor dem Entleeren des Schwimmbeckens hat das Wasser min. 2 Wochen im Becken abzustehen. Erst wenn sich ein grüner Belag und Algen im Wasser bilden - Abbau der Wasseraufbereitungsstoffe, wie z.B. Chlor - darf das Wasser abgelassen oder zum Gießen verwendet werden.

In der restlichen Zeit des Jahres ist ein Schwimmbecken abzubauen.

Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird diese Duldung sofort widerrufen.

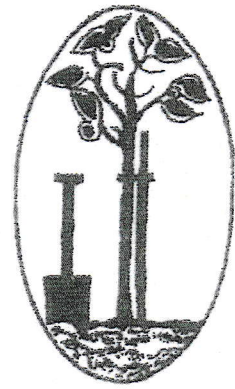
14. Das Aufstellen eines Trampolins wird in den Monaten Mai bis Oktober geduldet. In der restlichen Zeit des Jahres ist das Trampolin abzubauen. Das Trampolin ist entsprechend der Maßgaben des Herstellers aufzustellen und sicher im Boden zu verankern. Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim Aufsteller bzw. dem Pächter der Parzelle. Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird diese Duldung sofort widerrufen.

15. Das Errichten eines Stelzen- bzw. Kinderspielhaus darf erst nach einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Die Maße dürfen eine Grundfläche von 1,50 m mal 1,50 m und eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.

Das Stelzen- bzw. Kinderspielhaus darf nur mit Einschlaghülsen im Boden verankert sein.
(nicht einbetoniert)

16. Das Aufstellen einer Feuerschale zum Verbrennen von naturbelassenem Holz wird geduldet. Für Feuer- und Brandschutz ist zu sorgen. Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird diese Duldung sofort widerrufen.

17. **Das Verbrennen von Laub-, behandelten Holz- oder Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten.**



18. Das Aufstellen eines Gewächshauses erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Aufgestellt werden dürfen nur gekaufte Häuser mit einer maximalen Grundfläche von 6 m² und einer Firsthöhe von maximal 2,20m (Bereits bestehende und genehmigte Gewächshäuser dürfen stehen bleiben).

19. **Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist strengstens verboten.**

20. Die Dächer der Lauben (diese enthalten Asbest) dürfen nicht gereinigt, verändert oder anderweitig mechanisch bearbeitet werden.

21. Das Überfliegen der Kleingartenanlage mit jeglichen Flugobjekten ist zu **unterlassen**.

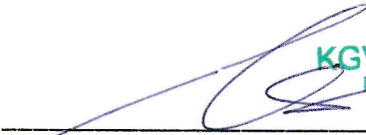
22. Das Bohren von Brunnen ist verboten.

Bei Nichtbeachtung der o.g. Gartenordnung ist bei Verstoß mit einer Abmahnung und Kündigung des Pachtvertrages zu rechnen.

Bitte diese Gartenordnung unbedingt beachten!

Datum: 26.07.26

Unterschrift des Vorstandes:


KGV Ahsetal e.V.
Holunderweg 15
59063 Hamm


KGV Ahsetal e.V.
Holunderweg 15
59063 Hamm